

HOOP-CAMPS e.V., Postfach 200621, 53136 Bonn

**Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe**

**Vertretungsberechtigter
Vorstand:**

Marcus Zimmermann
(Vorsitzender)
Jana Meyer
(stellv. Vorsitzende)

Registergericht:

Amtsgericht Bonn

Vereinsregisternummer:

VR 8511

Steuernummer:

222/5737/0736

Wachtberg, den 04.07.2020

Verfassungsbeschwerde

des HOOP-CAMPS e.V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Marcus Zimmermann, Pützstraße 6a, 53343 Wachtberg

-Beschwerdeführers-

gegen

das Urteil des Amtsgerichts Duisburg vom 22.03.2018 in Sachen HOOP-CAMPS e.V./Westdeutscher Basketball-Verband e.V. (Az: 49 C 3867/17)

-Anlage 1-

den Beschluss des Landgerichts Duisburg 7. Zivilkammer vom 09.10.2019 in Sachen HOOP-CAMPS e.V./Westdeutscher Basketball-Verband e.V. (Az: 7 S 55/18)

-Anlage 2-

den Beschluss des Bundesgerichtshof II. Zivilsenat vom 05.05.2020 in Sachen HOOP-CAMPS e.V./Westdeutscher Basketball-Verband e.V. (Az: II ZB 22/19)

-Anlage 3-

wegen

Verletzung des Grundrechts aus

Art. 2 I GG i.V.m. 20 III GG in ihrer Ausprägung als Rechtsweggarantie,
Art. 9 I GG als Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und Verbandsautonomie,
Art. 2 I GG i.V.m. Art 1 GG in ihrer Ausprägung als Privatautonomie.

A. Verfahrensgegenstand

Der Beschwerdeführer macht geltend in seinen verfassungsmäßig zugesicherten Grundrechten aus

Art. 2 I GG i.V.m. 20 III GG in ihrer Ausprägung als Rechtsweggarantie,
Art. 9 I GG als Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und Verbandsautonomie,
Art. 2 I GG i.V.m. Art 1 GG in ihrer Ausprägung als Privatautonomie

durch die Entscheidungen

Urteil des Amtsgerichts Duisburg vom 22.03.2018 in Sachen HOOP-CAMPS e.V./Westdeutscher Basketball-Verband e.V. (Az: 49 C 3867/17)

-Anlage 1-

Beschluss des Landgerichts Duisburg 7. Zivilkammer vom 09.10.2019 in Sachen HOOP-CAMPS e.V./Westdeutscher Basketball-Verband e.V. (Az: 7 S 55/18)

-Anlage 2-

Beschluss des Bundesgerichtshof II. Zivilsenat vom 05.05.2020 in Sachen HOOP-CAMPS e.V./Westdeutscher Basketball-Verband e.V. (Az: II ZB 22/19)

-Anlage 3-

verletzt zu sein.

Dem Verfahrensführer wurde in allen Instanzen rechtliches Gehör gewährt. Insbesondere konnte der Beschwerdeführer seine Ausführungen zur Sach- und Rechtslage vollumfänglich vortragen bzw. durch seine Anwälte vortragen lassen, vorgetragener Sachverhalt wurde von den Gerichten zu Kenntnis genommen und berücksichtigt. Eine Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 I GG wird demnach nicht geltend gemacht und ist daher nicht Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde. Das Grundrecht gewährt keinen Schutz, dass Gerichte der vorgetragenen Rechtsauffassung folgen (BVerfGE 64, 1, 12; 87, 1, 33). Auch garantiert die Norm weder die Richtigkeit der getroffenen Feststellungen (BVerfGE 76,93,98) noch eine ordnungsgemäße Subsumtion und Entscheidungsbegründung (BVerfG 65, 293, 95). So liegt es hier, die Gerichte haben, lediglich Rechtsfragen falsch bewertet und in Folge dessen durch die Entscheidungen andere Grundrechte verletzt.

B. Verfahrensgeschichte

Mit Klageschrift vom 11.12.2017 reichte der Beschwerdeführer Klage beim Amtsgericht Duisburg gegen den Westdeutschen Basketball-Verband e.V. ein. Das Verfahren wurde unter dem Az: 49C3867/17 geführt.

Klageschrift vom 11.12.2017

-Anlage 4-

Mit der Klage verfolgte der Beschwerdeführer insbesondere die Ziele, dass

a. die Nichtigkeit der Entscheidung 7/2016 des WBV Rechtsausschusses (Verbandsorgan des Beklagten) feststellen zu lassen

Entscheidung WBV Rechtsausschuss vom 24.11.2016

-Anlage 2 der Anlage 4-

b. die im Sportrechtsverfahren eingezahlte Verfahrensgebühr in Höhe von 104,00 Euro zurückzubekommen.

Zahlungsbeleg

-Anlage 5 der Anlage 4-

Der Beschwerdeführer reichte mit Schreiben vom 25.11. und 03.12.2016 Anträge zum Verbandstag des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. ein.

Anträge des Beschwerdeführers zum Verbandstag des WBV am 18.12.2016

-Anlage 4 → Anlage 2 und 3-

Dem Verfahren beim Rechtsausschuss des Beklagten lag zugrunde, dass das Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. die mit Schreiben vom 25.11.2016

Schreiben vom 25.11.2016

- Anlage 5 → Anlage 2-

und Schreiben vom 03.12.2016

Schreiben vom 03.12.2016

- Anlage 5 → Anlage 3-

form- und fristgerecht gestellten Anträge zur Mitgliederversammlung zensiert hat. Die Anträge wurden nämlich vom Präsidium *-was übrigens regelmäßig vorkommt-* rechtswidrig nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

Gegen die Entscheidung des WBV Präsidiums, die Anträge nicht auf die Tagesordnung zu setzen, rief der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 03.12.2016 den Rechtsausschuss des Beklagten an.

Rechtsmittelschrift zum WBV RA vom 03.12.2016

-Anlage 4 der Anlage 4-

Der WBV Rechtsausschuss entschied mit Entscheidung WBV RA 7/2016

gegen den Beschwerdeführer. Der Rechtsausschuss wies das Verfahren mit der Begründung ab, er sei für derartige Verfahren nicht zuständig.

Entscheidung des WBV RA 7/2016

-Anlage 1 der Anlage 4-

Mit der Klage wendete sich der Beschwerdeführer demnach einerseits gegen die rechtswidrige Zensur seiner Anträge zum Verbandstag durch den Beklagten; andererseits gegen die rechtswidrige Rechtsausschussentscheidung des Beklagten. Auch wollte er eingezahlte Verfahrenskosten zurückerstattet bekommen.

Nach Entscheidung des WBV RA war der Sportrechtsweg erschöpft. Sodann klagte der Kläger beim Amtsgericht.

Klageschrift vom 11.12.2017

-Anlage 4-

Mit Verfügung vom 29.01.2018 teilte das Amtsgericht dem Beklagten eine Frist zur Erwidern mit und legte einen frühen ersten Termin fest.

-Anlage 5-

Mit Schriftsatz vom 13.02.2018 erwiderte der Beklagte, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Georg Engelbrecht, auf die Klage; beantragte diese abzuweisen.

Erwidern des Beklagten vom 13.02.2017

-Anlage 6-

Mit Schreiben vom 01.03.2018 wurde den Parteien das Verhandlungsprotokoll mitgeteilt und seitens des Gerichts angefragt, ob eine Mediation in Frage komme.

Protokoll der Verhandlung vom 01.03.2018

-Anlage 7-

Mit Schreiben vom 05.02.2018 beantwortete der Kläger die in der Verhandlung gestellte Nachfrage, ab wann den Parteien die Problematik der dynamischen Satzungsverweisungen bekannt gewesen sei.

Schreiben des Klägers vom 05.02.2018

-Anlage 8-

Der Beklagtenvertreter beantwortete die an ihn gerichtete Nachfrage, ob eine Mediation in Betracht käme verneinend mit Schriftsatz vom 08.03.2018 und

überreichte einen Aufnahmeantrag des Klägers in den Verband, was das Gericht im Urteil (**Anlage 1**) als verspäteten Sachvortrag wertete.

Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 08.03.2018

-Anlage 9-

Daraufhin erließ das AG Duisburg das Urteil vom 22.03.2018 in Sachen HOOP-CAMPS e.V../Westdeutscher Basketball-Verband e.V. (Az: 49 C 3867/17).

Erstinstanzliches Urteil HOOP-CAMPS e.V../Westdeutscher Basketball-Verband e.V. (Az: 49 C 3867/17)

-Anlage 1-

Mit Schreiben vom 26.03.2018 beantragte der Beklagtenvertreter Kostenfestsetzung

Kostenfestsetzungsantrag vom 26.03.2018 des Beklagten

-Anlage 10-

Dieses wiederum wurde dem Kläger mit Schreiben vom 06.04.2018 vom Gericht übersandt.

Schreiben des AG Duisburg vom 06.04.2018

-Anlage 11-

Der Kläger nahm hierzu keine Stellung. Das Amtsgericht übersandte demgemäß Kostenfestsetzungsbeschluss vom 27.04.2018.

Kostenfestsetzungsbeschluss des AG Duisburg

-Anlage 12-

Nunmehr legte der Beschwerdeführer, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Maximilian Stahm Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts ein.

Berufungsschrift vom 24.04.2018

-Anlage 13-

Der Beklagte, anwaltlich durch Herrn Dr. Georg Engelbrecht vertreten, beantragte mit Schreiben vom 09.05.2018 die Berufung abzuweisen.

Schreiben vom 09.05.2018 des Berufungsbeklagten

-Anlage 14-

Mit Schriftsatz vom 23.05.2018 begründete der Rechtsanwalt des

Berufungsführer dessen Rechtsmittel.

Berufungsbegründung

-Anlage 15-

Mit Verfügung vom 28.05.2018 teilte das Landgericht die Erwidierungsfrist mit.

Verfügung vom 28.05.2018

-Anlage 16-

Sodann ergänzte die Kanzlei Stahm am 06.06.2018 die Berufungsbegründung.

Schreiben vom 06.06.2018

-Anlage 17-

Am 27.06.2018 erwiderte Herr Dr. Engelbrecht für den Beklagten auf die Berufungsfrist.

Schreiben der Beklagtenseite vom 27.06.2016

-Anlage 18-

Das Landgericht erließ am 02.07.2018 Hinweisbeschluss und teilte mit es wolle die Berufung als unzulässig abweisen.

Hinweisbeschluss vom 02.07.2018

-Anlage 19-

Am 11.07.2018 ergänzte der Rechtsanwalt des Berufungsführers seinen Vortrag.

Schreiben vom 11.07.2018

-Anlage 20-

Am 19.07.2018 wurde im Namen des Berufungsführers erklärt, das Rechtsmittel werde nicht zurückgenommen, und das Vorliegen eines Streitwertes oberhalb der Wertgrenze von 600,00 Euro begründet.

Schriftsatz der Kanzlei Stahm vom 19.07.2018

-Anlage 21-

Dem widersprach der Beklagtenvertreter Dr. Engelbrecht mit Schreiben vom 27.07.2018.

Schreiben des Dr. Engelbrecht vom 27.07.2018

-Anlage 22-

Es folgte Sachstandsanfrage vom 28.11.2018.

-Anlage 23-

Mit weiteren Schreiben erklärten sich die Parteien einverstanden, die Rechtsbeschwerde im Verfahren BGH II ZB 19/18 abzuwarten.

-Anlage 24 und 25-

Der Beklagtenvertreter bat sodann mit Schreiben vom 24.04.2019 dem Verfahren Fortgang zu gewähren, da BGH II ZB 19/18 entschieden sei.

-Anlage 26-

Am 14.05.2018 wurde seitens des Beschwerdeführers mitgeteilt, dass er gegen BGH II ZB 19/18 Verfassungsbeschwerde eingelegt habe, und bat das Ergebnis dieser abzuwarten;

-Anlage 27-

der Beklagte bat am 28.05.2019 dem nicht zu entsprechen;

-Anlage 28-

der Berufungsführer teilte mit Schreiben vom 04.05.2019 sodann Aktenzeichen BVerfG 2 BvR847/19 mit.

-Anlage 29-

Mit Schreiben vom 25.06.2019 ergänzte die Kanzlei Stahm den Vortrag.

-Anlage 30-

Mit Schreiben vom 01.10.2019 fragte die Kanzlei Stahm den Sachstand ab.

-Anlage 31-

Das Landgericht wies die Berufung per Beschluss als unzulässig zurück, da die Wertgrenze nicht erreicht sei.

-Anlage 2-

Hiergegen legte BGH Anwalt Kofler im Namen des Beschwerdeführers Rechtsbeschwerde ein und beantragte Fristverlängerung für die Begründung.

-Anlage 32-

Herr Kofler beantragte erneut Fristverlängerung.

-Anlage 33-

Der BGH verlängerte die Frist antragsgemäß.

-Anlage 34-

Mit Schreiben vom 06.02.2020 wurde die Rechtsbeschwerde seitens des Beschwerdeführers begründet.

-Anlage 35-

Die Kanzlei Dr. Kummer, Wassermann beantragte für den

Rechtsbeschwerdegegner, diese abzuweisen.

-Anlage 36-

Anschließend erwiderte die Kanzlei Dr. Kummer, Wassermann für den Rechtsbeschwerdegegner.

-Anlage 37-

Der BGH wies die Rechtsbeschwerde zurück.

-Anlage 3-

C. Verfassungsrechtliche Beurteilung

I. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig

Insbesondere wurde die Frist des § 93 I 1 BVerfGG gewahrt. Die Abweisung der Berufung und Rechtsbeschwerde steht dem nicht entgegen, da das Rechtsmittel aus ex ante Sicht nicht vollkommen aussichtslos war (*vgl. BVerfGE 91,93,106 - Kindergeld*). Das Amtsgericht legte den Streitwert auf bis zu 2.000 Euro fest. Der Vorstand des Beschwerdeführers geht weiterhin von einem Streitwert von jedenfalls 5.104 Euro aus (*hierzu weiter unten*). Bereits auf Grund des vom Amtsgericht festgesetzten Streitwertes, der mehr als das Dreifache der erforderlichen 600,00 Euro betrug, durfte der Beschwerdeführer darauf vertrauen, dass die Berufung zum Landgericht zulässig war. Es wurde somit jedenfalls kein völlig aussichtsloses Rechtsmittel eingelegt.

Der Beschluss des BGH (**Az: BGH II ZB 22/19**) wurde am 09.06.2020 zugestellt (**Anlage 3**). Der Rechtsweg ist im Sinne des § 90 II 1 BVerfGG erschöpft. Gegen den ablehnenden Beschluss des BGH ist kein ordentlicher Rechtsbehelf gegeben.

Auch steht der Verfassungsbeschwerde nicht entgegen, dass es sich beim Beschwerdeführer um eine juristische Person des Privatrechts handelt. Ob man die Grundrechtsfähigkeit auf Grund realer Gefährdungslage bejaht oder auf das personale Substrat abstellt, kann dahinstehen, da beide Auffassungen zum gleichen Ergebnis führen. Nach Art. 19 III GG sind juristische Personen mit Sitz in Deutschland jedenfalls grundrechtsfähig, soweit Grundrechte ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Dies trifft *-auch nach ständiger Rechtsprechung-* auf oben genannte Grundrechte zu, so dass auch die Beteiligtenfähigkeit gegeben ist.

Der Beschwerdeführer ist auch selbst, unmittelbar und gegenwärtig durch das Urteil und die Beschlüsse der ordentlichen Gerichtsbarkeit betroffen.

Die Verfassungsbeschwerde ist bereits deshalb anzunehmen, weil die Voraussetzungen des § 93 a II b BVerfGG erfüllt. Dem Beschwerdeführer droht schon allein durch den vollständigen verfassungswidrigen

Ausschluss des Rechtsweges ein krasser aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu rechtfertigender Nachteil. Dieser ist irreparabel. Die Rechtsweggarantie aus Art. 2 I GG i.V.m. 20 III GG ist verletzt. Damit ist zugleich das Rechtsstaatsprinzip derart eklatant verletzt, dass die Annahme zur Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Verfassung erforderlich ist.

Bereits die Eingriffe in Art. 2 I GG i.V.m. 20 III GG sind eklatant, nicht zu rechtfertigen und anderweitig nicht mehr korrigierbar.

Die Verfassungsbeschwerde ist somit zulässig und zur Entscheidung anzunehmen.

II. **Die Verfassungsbeschwerde ist auch begründet**

1. Die Rechtsweggarantie aus Art. 2 I GG i.V.m. Art. 20 III GG ist durch das Urteil des Amtsgerichts verletzt.

Das Amtsgericht Duisburg hat ausgeführt, dass die erstinstanzliche Klage nicht statthaft sei, da der Beklagte die Einrede des nicht-erschöpften Sportrechtsweges erhoben habe und der Kläger den DBB Rechtsausschuss, *also den Rechtsausschuss des übergeordneten Bundesverbandes*, nicht angerufen habe. Das Landgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Der BGH hat der Rechtsbeschwerde nicht stattgegeben. Damit greifen die Entscheidungen nicht nur erheblich in das Grundrecht des Beschwerdeführers ein, sondern versagen ihm vollständig Rechtsschutz durch die ordentliche Gerichtsbarkeit.

Das Amtsgericht Duisburg hat noch richtig erkannt, dass es allgemein anerkannt ist, dass vor Anrufung der ordentlichen Gerichte der Sportrechtsweg erschöpft sein muss.

Sofern der Sportrechtsweg nicht erschöpft ist, ist eine Klage nicht statthaft und ein vorübergehender Grundrechtseingriff gerechtfertigt. Die Rechtsauffassungen des BGH und des Amtsgerichts entsprechen dahingehend hiesigen Rechtsvorstellungen.

Der Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 I GG i.V.m. 20 III GG ist evident, da der Beschwerdeführer vom Amtsgericht auf den Sportrechtsweg verwiesen wurde. Den Eingriff hat das Amtsgericht auch gesehen, allerdings rechtsfehlerhaft eine Rechtfertigung angenommen.

Der Eingriff ist jedoch nach verfassungsrechtlich richtiger Ansicht nicht gerechtfertigt; insbesondere hat der Beschwerdeführer in keiner Weise auf das Grundrecht verzichtet.

Das Amtsgericht Duisburg hat nämlich rechtsirrig verkannt, dass dem Beklagten die Einrede des nicht-erschöpften Sportrechtsweges unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zustand und der Kläger *-nunmehr*

Beschwerdeführer- unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt den DBB Rechtsausschuss anrufen konnte oder sogar anrufen musste.

Das Amtsgericht stellt im Urteil darauf ab, dass der Rechtsweg gemäß § 2 DBB RO ausgeschlossen sei.

„In § 2 der Rechtsordnung des DBB ist ausdrücklich geregelt, dass die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen ist, bevor der Rechtsweg der RO nicht ausgeschöpft ist.“ (**Urteil des Amtsgericht Duisburg Anlage 1 Seite 4 – wörtlich jedoch hinsichtlich fehlerhafter Rechtschreibung korrigiert.**)

Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers *-nunmehr Beschwerdeführers-* geht das Amtsgericht also von der Geltung der DBB RO für den Kläger aus. Dies ist rechtsfehlerhaft und hält einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht stand:

a. Die zentrale Rechtsfrage, ob die DBB RO (*Rechtsordnung des übergeordneten Bundesverbandes DBB*) auf Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien überhaupt Anwendung findet, hat das Amtsgericht rechtsirrig falsch bewertet.

Der Beschwerdeführer hat nach richtiger Ansicht weder die DBB RO noch einen Sportrechtsweg zum DBB Rechtsausschuss anerkannt.

aa. Es liegt keine korporationsrechtliche Anerkennung vor.

Das Amtsgericht vertritt die Auffassung (**Anlage 1 Seite 4**), dass es nicht auf die Rechtsfrage der Zulässigkeit dynamischer Satzungsverweisungen ankommt.

Der Beschwerdeführer ist unstreitig immer von der Nichtigkeit dynamischer Satzungsverweisungen ausgegangen (**Anlage 1 Seite 4**). Dennoch kommt es auch nach hiesiger Auffassung nicht unbedingt auf die Nichtigkeit dieser an. Der Beschwerdeführer kommt zu diesem Ergebnis jedoch mit völlig anderer juristischer Bewertung und nur deshalb, weil der Geltung der DBB RO auch weitere rechtliche Erwägungen entgegenstehen.

Weder unmittelbar in der Satzung des WBV (**Anlage 6 - B2**) noch unmittelbar in der Rechtsordnung des WBV (**Anlage 6 – B1**) ist ein Sportrechtsweg zum DBB vorgesehen.

Soweit das Amtsgericht auf die dynamischen Verweisungen in § 7 V WBV Satzung und § 1 WBV Rechtsordnung abstellt,

§ 7 V WBV Satzung

„Die Mitglieder des WBV und deren Einzelmitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandes und der übergeordneten Verbände gemäß § 6 Absatz (1) als verbindlich an.“

§ 1 WBV Rechtsordnung

„Für die Rechtsordnung des WBV ist maßgebend die Rechtsordnung des DBB mit den nachfolgenden Ergänzungen.“

ist hierzu anzumerken:

(1) Sofern überhaupt auf die DBB RO verwiesen wird, wird dynamisch auf diese verwiesen. Dynamische Satzungsverweisungen sind jedoch nichtig. Dies muss, jedenfalls sofern ein Rechtsweg durch diese geregelt wird, bereits auf Grund der Grundrechtsrelevanz für die Mitglieder gelten. Zentrale Fragen des Verbandslebens -wie der Rechtsweg- können nicht in einer Nebenordnung geregelt werden. Argumentum a maiori ad minus folgt daraus, dass eine Nebenordnung des übergeordneten Verbandes *-hier des DBB-* erst recht nicht ausreicht.

Bei Zulassung solcher Verweisungen würde sich der Verband (hier WBV) seines Selbstbestimmungsrechts aus Art. 9 I GG entledigen und dieses auf den übergeordneten Verband abtreten. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sind dynamische Verweisungen in Vereinsordnungen auf Ordnungen übergeordneter Verbände folglich auf Grund Art. 9 I GG in Ausprägung als Vereinsautonomie und Art. 20 III GG in seinen Ausprägungen als Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip zu beanstanden.

(vgl. ausführlich Reichert/Schimke, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, Rn. 417 und 441 f.; Heermann, ZIP 2017, 253, 256; BGH v. 20. 9. 2016 – II ZR 25/15)

(2) Ferner hat das Amtsgericht BGHZ 47, 172, 175 f. zutreffend zitiert und geht entsprechend der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers davon aus, dass verbandsinterne Rechtswege unter Satzungsvorbehalt stehen:

„Die Versäumung der Anrufung vereinsinterner Verfahren steht der Anrufung der Gerichte jedoch nur entgegen, wenn diese Rechtsfolge der Fristversäumnis sich für den juristischen Laien klar erkennbar aus der Satzung ergibt.“ (BGHZ 47, 172, 175 f.; Urteil der ersten Instanz GA S. 126).

Der Satzungsvorbehalt ist verfassungsrechtlich schon wegen der Grundrechtsrelevanz *-vorübergehender Verzicht die ordentlichen Gerichte anzurufen-* erforderlich. Die WBV Satzung kennt einen solchen Rechtsweg zum DBB Rechtsausschuss jedoch nicht. § 13 WBV Satzung

regelt die Verbandsorgane abschließend. § 16 WBV Satzung regelt die Rechtsgrundlagen des Verbandes gleichermaßen abschließend. Weder DBB Rechtsordnung noch DBB Rechtsausschuss werden genannt. Somit konnte sich hieraus weder eine Relevanz dieser Ordnung noch des DBB Rechtsausschusses für den Kläger *-nunmehr Beschwerdeführer-* ergeben. Die Subsumtion des Amtsgerichts ist auch dahingehend falsch.

Im Übrigen können Vereinsgerichte, die Vereinsorgane sind, nur durch Satzung errichtet werden. Die WBV Satzung kennt kein Organ DBB Rechtsausschuss (**§ 13 WBV Satzung – Anlage 4:B2**). Die Anerkennung des DBB Rechtsausschusses käme damit einem gleichsam nicht existenten Mondgerichts gleich. Auch dies hat das Amtsgericht rechtsfehlerhaft bewertet und will den DBB Rechtsausschuss zu einem WBV Organ machen, wenngleich dieser nur in der DBB RO geregelt ist.

(3) Rein vorsorglich wird mitgeteilt: Mit Recht wiederum stellt das Amtsgericht auch nicht auf § 34 WBV Satzung ab.

„Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnungen des DBB und des WBV ausgeübt.“ § 34 WBV Satzung

Die Norm regelt *-mit unzweideutigem Wortlaut-* lediglich, an welches Recht der Rechtsausschuss des Verbandes gebunden ist. Auf eine Bindung des Beschwerdeführers kann hieraus nicht geschlossen werden.

Die dynamische Verweisung, die aus Sicht des Beschwerdeführers gleichsam nichtig ist, bindet demnach nur den WBV Rechtsausschuss.

Zwischenergebnis: Der Beschwerdeführer hat korporationsrechtlich weder die DBB Rechtsordnung (DBB RO) noch einen Rechtsweg zum DBB Rechtsausschuss anerkannt.

bb. Der Beschwerdeführer hatte die DBB Rechtsordnung auch nie vertraglich anerkannt. Eine vertragliche Anerkennung von Verbandsordnungen ist grundsätzlich möglich, liegt im vorliegenden Fall jedoch nicht vor.

Das Amtsgericht schreibt selbst (**Anlage 1, S. 4**), dass der Beklagte den Aufnahmeantrag, mit dem er eine vertragliche Unterwerfung belegen will, verspätet zur Akte gereicht hat. Dem Beschwerdeführer wurde der Schriftsatz mit dem Aufnahmeantrag erst mit dem Urteil zugestellt. Rechtliches Gehör wurde aber an dieser Stelle nicht verletzt, da das Urteil nicht auf den Aufnahmeantrag abstellt.

Das Amtsgericht sah sich im erstinstanzlichen Urteil dennoch dazu veranlasst, Stellung zu dieser Rechtsfrage zu beziehen, um weitere

Streitigkeiten zu vermeiden. Der Beschwerdeführer soll demnach durch den Passus im Aufnahmeantrag

„Wir erkennen die Satzung die Ordnungen des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. und die des Deutschen Basketball Bundes e.V. an.“

Aufnahmeantrag des HOOP-CAMPS e.V. in den WBV

-Anlage 6:B7-

die DBB Rechtsordnung anerkannt haben. Auch dies ist in mehrfacher Hinsicht rechtsfehlerhaft:

(1) Auch bei vertraglicher Anerkennung müssen Ordnungen hinreichend bestimmt sein, also explizit benannt werden.

vgl. Reichert/Schimke, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, Rn. 5172

Keineswegs reicht die pauschale Verweisung auf alle Ordnungen des übergeordneten Verbandes aus. Mithin wurde jedenfalls keine DBB Rechtsordnung anerkannt.

(2) Auch steht der vertraglichen Anerkennung entgegen, dass der Beschwerdeführer dem Westdeutschen Basketball-Verband e.V. mit dem Passus jedenfalls kein Recht zur einseitigen Änderung der Ordnungen im Rahmen des § 315 I BG eingeräumt hat.

vgl. Reichert/Schimke, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, Rn. 442

Die DBB Rechtsordnung wurde aber -wie sich aus dieser selbst ergibt- mehrfach geändert.

DBB Rechtsordnung

Anlage 6:B3

(3) Auch ist die Zulässigkeit einer solchen Regelung im Aufnahmeantrag rechtsmissbräuchlich, stünde im Widerspruch zur Satzung und wäre damit nichtig. Durch die Regelung versucht das Präsidium des Verbandes nämlich, den Willen der eigenen Mitgliederversammlung, des Souveräns, zu umgehen. Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 III GG werden umgangen. Es ist schlichtweg unzulässig, dass das Verbandspräsidium durch vertragliche Vereinbarung die *-vom höchsten Verbandsorgan beschlossene-* Satzungsregelungen umgeht.

Es ist Teil der Autonomie aus Art. 9 I GG, dass sich Verbände ihre

eigenes „Verbandsrecht“ schaffen. Hierzu gehört auch bestimmte Regelungen nicht zu schaffen (*hier: keine Revisionsinstanz in der Satzung zu installieren und somit eine solche auszuschließen*). Dieses Recht muss von der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Keinesfalls darf ein Verbandspräsidium durch vertragliche Regelungen den Willen des Satzungsgebers aushebeln.

Ob eine vertragliche Vereinbarung für bestimmte Wettbewerbe entgegen dem Willen des Satzungsgebers möglich ist, kann dahinstehen, da hier ein Rechtsweg für alle Streitigkeiten (**vgl. § 1 DBB RO; Anlage 6:B3**) vertraglich geregelt werden sollte.

(4) Zudem handelt es sich bei dem Passus nicht um eine Verbandsordnung, sondern eine vorformulierte Klausel, die für eine Vielzahl von Verträgen genutzt wird. Damit ist die Klausel eine AGB. Diese hält einer AGB rechtlichen Überprüfung jedoch keinesfalls stand.

Die AGB ist nach § 309 Nr. 14 BGB nichtig. Nach unzweideutiger Anordnung des Bundesgesetzgebers gibt es hier auch keinen Wertungsspielraum. Die Überschriften im BGB stammen nämlich vom Gesetzgeber und sind nicht bloß redaktioneller Art.

Außerdem liegt eine überraschende Klausel vor, da niemand damit rechnen muss, dass er bei Beitritt in den Verband durch eine AGB einen Rechtsweg zum übergeordneten Verband, der nicht in der Satzung geregelt ist, anerkennt. Ferner weicht die AGB vom Satzungsrecht des Westdeutschen Basketball-Verband e.V. ab.

Zwischenergebnis:

Der Beschwerdeführer hat den Sportrechtsweg zum DBB Rechtsausschuss weder korporationsrechtlich noch vertraglich anerkannt. Andere Möglichkeiten der Anerkennung sind weder ersichtlich noch rechtlich möglich. Der DBB Rechtsausschuss ist somit keine Rechtsmittelinstanz gegen die Entscheidung des WBV Rechtsausschusses. Das Amtsgericht hat dies rechtsfehlerhaft bewertet. Das Urteil des Amtsgerichts verletzt somit den Justizgewähranspruch des Beschwerdeführers, ohne dass dies gerechtfertigt ist.

cc. Somit ist auch das Urteil des Amtsgerichts dahingehend rechtsfehlerhaft, dass sich der Kläger *-nunmehr Beschwerdeführer-* selbstwidersprüchlich verhalten haben soll, indem er den Sportrechtsweg beschritten, aber nicht zu Ende gegangen sei. Der Kläger hat den satzungsgemäßen Sportrechtsweg zum WBV Rechtsausschuss beschritten. Dieser wurde unstreitig korporationsrechtlich anerkannt (**§ 34 WBV Satzung**). Wieso sich hieraus *-wie das Amtsgericht meint-* weiterer Sportrechtsweg zum Rechtsausschuss des übergeordneten Verbandes ergeben soll, ist

nicht ersichtlich. Auch dahingehend ist das Urteil des Amtsgerichts rechtsfehlerhaft. Das Amtsgericht hat nämlich bei Zugrundelegung richtigen und vollständigen Sachverhaltes falsch bewertet, dass aus der Anrufung des WBV Rechtsausschusses kein weiterer Rechtsweg zum DBB Rechtsausschuss folgt. Ordnungen des übergeordneten Verbandes binden Mitglieder nämlich grundsätzlich nicht (*vgl. BGH, Urteil vom 20.09.2016 - II ZR 25/15 [SV Wilhelmshaven]*).

Ein Selbstwiderspruch im Rahmen des § 242 BGB (contra factum proprium) durch teilweises Auslassen des Sportrechtsweges hätte zunächst einmal vorausgesetzt, dass es weiteren Sportrechtsweg zum DBB Rechtsausschuss -auf Grund der WBV Satzung oder wirksamer vertraglicher Vereinbarung- gegeben hätte. Dies war wie oben aufgeführt nicht der Fall. Demnach kann sich der Beschwerdeführer überhaupt nicht selbstwidersprüchlich verhalten haben. Auslassen weiteren Verbandsrechtsweges setzt nämlich voraus, dass es weiteren Verbandsrechtsweg gibt. *Der Verbandsrechtsweg, der nur eine Instanz WBV Rechtsausschuss vorsieht, wurde vom Beschwerdeführer vollständig beschränkt.*

Auch liegt das Amtsgericht falsch, wenn es argumentiert, der Kläger habe von den dynamischen Satzungsverweisungen gewusst und sei daher nicht schutzbedürftig (**Anlage 1 S. 5**). Das Amtsgericht verkennt dabei, dass nichtige Verweisungen, die eine zweite Instanz begründen wollen, weder dazu führen, dass der Sportrechtsweg vollständig außer Acht gelassen werden kann, noch dass die ordentlichen Gerichte ohne Einhaltung des Sportrechtsweges angerufen werden können.

„Der Kläger hätte entweder den Verbandsrechtsweg ausschöpfen oder seine Rechte direkt bei den ordentlichen Gerichten geltend machen müssen.“ (Urteil AG Duisburg, Anlage 1 S. 5)

Soweit die WBV Satzung den Sportrechtsweg (*hier § 34 WBV Satzung: Anrufung des WBV Rechtsausschusses*) regelt, musste dieser selbstverständlich auch beschränkt werden. Denn § 34 WBV Satzung, der den Rechtsweg zum WBV Rechtsausschuss vorsieht, war unstreitig nicht nichtig.

Die richtige Auffassung lautet demnach: *Der WBV Rechtsausschuss musste angerufen werden; der DBB RA konnte nicht angerufen werden.*

Auch dahingehend ist das Urteil des Amtsgerichts rechtsfehlerhaft. Aus diesem Fehler ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer Rechtsschutz verfassungswidrig vollständig verwehrt wurde.

c. Sodann argumentiert das Amtsgericht im erstinstanzlichen Urteil:

„Jedenfalls hätte der Kläger nach dem Meistbegünstigungsprinzip

entweder Revision oder das „zulässige Rechtsmittel“ gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses einlegen können.“ (Urteil AG Duisburg, Anlage 1, S. 5)

Die Auffassung entnimmt das Amtsgericht anscheinend der DBB RO, die wie aufgeführt nicht für den Beschwerdeführer galt. In dieser ist zumindest die Revision geregelt. Was aber das vom Amtsgericht erwähnte sonstige „zulässige Rechtsmittel“ sein soll, ist nicht ersichtlich.

Jedenfalls aber handelte es sich bei dem Verfahren 7/2016 vor dem WBV Rechtsausschuss um ein Organstreitverfahren. Denn unverkennbar lag kein Normenkontrollverfahren vor (§ 4 I DBB RO); es handelte sich auch evident nicht um ein Verfahren aus dem Spielbetrieb (§ 3 I DBB RO). Dass es keine weiteren Verfahren gibt, als die in der DBB RO explizit erwähnten hat der WBV RA in der angegriffenen Entscheidung (**WBV RA 7/2016**) selbst festgelegt.

Stattdessen lag ein Organstreit vor (**vorausgesetzt in § 4 II DBB RO**). Dies hat das Amtsgericht trotz Vorliegens, Kenntnis und Berücksichtigung der DBB RO und der angegriffenen Entscheidung rechtsfehlerhaft bewertet.

Bei einem Organstreit streiten Verfassungsorgane (**hier Satzungsorgane**) um Verfassungsrecht (**hier WBV Satzung bzw. Verfassung**). Der Beschwerdeführer ist Teil der Mitgliederversammlung. Teile von Verfassungsorganen können antragsberechtigt sein, sofern diese mit eigenen Rechten ausgestattet sind. So liegt es hier. Der Beschwerdeführer hat durch die Verbandssatzung eigene Rechte zugewiesen bekommen (*Exemplarisch das vom Beklagten missachtete Antragsrecht zur Mitgliederversammlung*).

Das Vorliegen eines Organstreits hat das Amtsgericht rechtsfehlerhaft verkannt und in Folge dessen weiteren Rechtsweg zum DBB Rechtsausschuss gesehen.

Organstreitverfahren werden gemäß § 4 II DBB RO abschließend entschieden. Ein Rechtsmittel zum DBB RA war bereits deshalb ausgeschlossen.

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten kann auf Grund von Art. 20 III GG nicht ausgeschlossen werden. Abschließend ist daher als den „Verbandsrechtsweg abschließend“ zu verstehen.

Zwischenergebnis:

Selbst bei Geltung der DBB RO, wäre der Verbandsrechtsweg vor Klageerhebung beim Amtsgericht erschöpft gewesen. Auch dies hat das Amtsgericht rechtsfehlerhaft bewertet. Das Urteil des Amtsgerichts verletzt daher -auch im Falle der Geltung der DBB

Rechtsordnung- den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht.

d. Das Amtsgericht, welches sowohl die angegriffene Entscheidung des WBV Rechtsausschusses als auch die Erhebung der Einrede des nicht-erschöpften Sportrechtsweges, zur Kenntnis genommen hat, hat zudem das Verhalten des Beklagten rechtsfehlerhaft bewertet. Dieser hat sich im Rahmen des § 242 BGB gleich mehrfach selbstwidersprüchlich verhalten.

aa. Der Verband hatte das Recht, die Einrede des nichterschöpften Sportrechtsweges zu erheben, im Rahmen des § 242 BGB verwirkt.

Der Verband hatte in der mit der Klage angegriffenen Entscheidung WBV RA 7/2016 (**Entscheidung des WBV RA, Anlage 4 → Anlage 1**) den Verbandsrechtsweg selbst als unzulässig erklärt. Das Verhalten des WBV RA wird dem Verband nämlich nach § 31 BGB zugerechnet. Der WBV Rechtsausschuss ist echtes Vereinsgericht und somit Verbandsorgan.

Es bedurfte schon einiger Boshaftigkeit der Verbandsfunktionäre des Beklagten und zeigt deren fehlendes Rechtsverständnis, unter Berufung auf die Einrede des nicht-erschöpften Sportrechtsweges zu verlangen, dass ein Gericht auf einen Rechtsweg verweist, den der Verband selbst als unzulässig erklärt hat.

Selbstverständlich widerspricht es sämtlichen rechtsstaatlichen Prinzipien, wenn das Vereinsgericht sagt „**Du musst vor dem Zivilgericht klagen. Der Sportrechtsweg ist nicht eröffnet. Ich bin nicht zuständig.**“ und das Zivilgericht sodann sagt: „**Klag doch vor dem Sportgericht. Halte Dich an den Sportrechtsweg. Ich bin nicht zuständig, Deine Klage nicht statthaft.**“. Die Entscheidungen beinhalten diese Aussagen selbstverständlich nicht wörtlich, jedoch zweifelsfrei sinngemäß. Letztlich wurde dem Beschwerdeführer somit Rechtsschutz vollständig entzogen.

Nach hiesigem Rechtsverständnis liegt diesbezüglich auch ein vollendeter Prozessbetrug seitens der Verantwortlichen des Beklagten sowie dessen Rechtsbeistandes vor. Wer bei Gericht die Einrede des nicht-erschöpften Sportrechtsweges erhebt, erklärt -*zumindest konkludent*- die Tatsache, dass der Sportrechtsweg offenstehe, sowie die innere Tatsache, dass auf dem Sportrechtsweg Verfahren rechtmäßig entschieden werden. **Die Verfassungsbeschwerde wird daher zudem an die Staatsanwaltschaft geschickt, um prüfen zu lassen, ob § 263 StGB erfüllt ist. Der Verband hat es bislang auch nicht für notwendig gehalten, rechtswidriges Vorverhalten aufzuklären (§§ 263, 13 StGB).**

Jedenfalls aber darf hieraus nicht abgeleitet werden, dass der Verband

in irgendeiner Weise zur Erhebung der Einrede berechtigt war.

Das Amtsgericht hat dies jedoch völlig falsch bewertet und geht rechtsirrig davon aus, dass sich der Beschwerdeführer selbstwidersprüchlich verhalten haben soll und daher auf dem Sportrechtsweg weiterklagen hätte müssen. Dies widerspricht auch der Regelung des § 17 a II GVG. Die Norm ist eine Konkretisierung des Rechts des Grundrechts auf Justizgewähr. Niemandem soll durch Anrufen eines falschen Rechtsweges Rechtsschutz verwehrt werden. Argumentum a maiori ad minus folgt daraus, dass an die Anerkennung eines Sportrechtsweges besonders hohe Ansprüche gestellt werden müssen, da durch Auslassen eines solchen Rechtsschutz ausgeschlossen wird.

Demnach verletzt das Urteil des Amtsgerichts, welches rechtsfehlerhaft auf unzulässig erklärten Rechtsweg verweist und dem Beklagten zugestanden hat, die Einrede des nicht-erschöpften Sportrechtsweges zu erheben, den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Justizgewähr.

bb. Auch kann sich der Verband, der zuvor in der Rechtsausschussentscheidung erklärt hat (WBV RA Entscheidung 6/2017), ein Verfahren gehöre nicht vor den WBV Rechtsausschuss, geltend machen, der Beschwerdeführer unterliege den Regelungen der DBB RO. Denn diese sieht in § 1 DBB RO vor, dass alle Entscheidungen im Sportrechtsweg getroffen werden müssen. „*Sie regelt alle Rechtsstreitigkeiten (...)*“

Der Verband hat sich somit selbstwidersprüchlich verhalten, indem er bereits den ersten Paragraphen der DBB RO für den Beschwerdeführer als nicht verbindlich erklärt; sodann jedoch die Geltung der gesamten DBB RO *-soweit es den Verantwortlichen des WBV gefällt!*- fordert und hieraus einen Rechtsweg ableiten will.

Zum Glück ist der Verband juristische Person. Andernfalls wäre es durchaus vorstellbar, dass Mediziner für derartiges Verhalten deutlichere Worte finden würden. Die Juristen des Bundesverfassungsgerichts können dem WBV jedoch bedenkenlos eine protestatio contra factum proprium attestieren und daher eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung verneinen. Dies gilt umso mehr als Herr Dr. Engelbrecht, in der mündlichen Verhandlung immer wieder so getan hat, als sei ausgerechnet der Unterzeichner verrückt.

Ergebnis: Das Urteil des Amtsgerichts Duisburg (Az: 49 C 3867/16) verletzt den Beschwerdeführer auf Grund rechtsfehlerhafter Bewertung des Amtsgerichts in seinem Grundrecht aus Art. 2 I GG i.V.m. Art 20 III GG in ihrer Ausprägung als Rechtsweggarantie.

e. Auch hinsichtlich des Leistungsantrags auf Zahlung von 104,00 Euro war der Zivilrechtsweg mit gleicher Argumentation wie oben statthaft.

Der Kläger hatte auch hinsichtlich des Zahlungsanspruch keinen weiteren Rechtsweg zum DBB RA zu beschreiten.

Im Übrigen steht eine Verfahrensgebühr bei richtiger juristischer Bewertung unter Satzungsvorbehalt (**AG Bonn 114 C 197/19 WBV e.V./HOOP-CAMPS e.V. ausführlich, jedoch noch nicht rechtskräftig; OLG Hamm, NJW-RR 1993, 1535, 1536 [Reisetaubenliebhaberfall], BGH, Urteil vom 20.09.2016 - II ZR 25/15 [SV Wilhelmshaven]**)

Zwischenergebnis:

Demnach steht dem Verband unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine Verfahrensgebühr zu. Auch diesbezüglich wurde dem Beschwerdeführer, da rechtswidrig auf einen vermeintlichen Sportrechtsweg zum DBB RA verwiesen wurde- kein Rechtsschutz durch die ordentliche Gerichtsbarkeit gewährt; dieser in seinem Grundrecht verletzt.

2. Auch die Beschlüsse des LG und BGH verletzen den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten.

Einerseits billigen die Beschlüsse der Instanzgerichte das Urteil des Amtsgerichts; verletzen somit vorgenanntes Grundrechte gleichermaßen.

Darüber hinaus führen aber auch die von allen Instanzen festgesetzten Streitwerte zu *aus verfassungsrechtlicher Sicht* unerträglichen Ergebnissen. Auch deshalb wurde der Justizgewähranspruch verletzt:

Das Amtsgericht hat den Streitwert auf bis 2.000 Euro festgesetzt. Demnach wäre dann die Berufung zulässig gewesen, da die Wertgrenze von 600,00 Euro erreicht ist.

Landgericht und BGH haben sodann den Streitwert auf bis zu 600,00 Euro beziffert. In dem Beschluss des Landgerichts heißt es:

„Vorliegend war schon zum Zeitpunkt der Klageeinreichung eine fortbestehende, über die Kostenlast hinausgehende Beschwerde des Klägers durch die Entscheidung des Rechtsausschusses nicht (mehr) ersichtlich.“ (Beschluss des Landgerichts, Anlage 2)

Folgt man den Ausführungen von LG und BGH konsequent und lässt man die Argumentation zu, führt dies zu einem rechtsfehlerhaften Streitwert nicht nur unter 600,00 Euro, sondern auch unter 300,00 Euro.

„Das Berufungsgericht hat alle maßgeblichen Tatsachen verfahrensfehlerfrei berücksichtigt. Es hat ermessensfehlerfrei berücksichtigt, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Klageerhebung und auch zum Zeitpunkt der Berufungseinlegung (§4 Abs.1

ZPO) im Hinblick auf die Stellung seiner Anträge zum außerordentlichen Verbandstag nicht mehr beschwert war, da seine Anträge auf dem nachfolgenden Verbandstag behandelt worden waren.“ (Beschluss des BGH, Anlage 3).

Unter dieser rechtsfehlerhaften Prämisse würde der Streitwert nämlich allein aus 104,00 Euro bestehen und weiterer Antrag mit Null Euro festzusetzen sein, da keine Beschwerde gegeben ist. Die Anträge konnten laut BGH ja ohne weiteres nachgeholt werden.

Abgesehen davon, dass dies rechtsfehlerhaft ist, folgt hieraus weitere verfassungsrechtliche Problematik:

Bei Bemessung des Streitwertes innerhalb des Sportrechtsweges wären dann von dem Streitwert 104,00 Euro Verfahrensgebühr abzuziehen gewesen. Gerichts- und Verfahrenskosten erhöhen den Streitwert nicht. Sodann blieben 0,00 Euro stehen. Gemäß § 18 VI DBB RO *-sofern man auch diese rechtsfehlerhaft anwendet-* setzt eine verbandsinterne Revision eine Beschwerde von mindestens 260,00 Euro voraus. Auch nach diesen Ausführungen wäre die Klage beim Amtsgericht *-mangels Existenz eines Sportrechtsweges auf Grund Nichterreichens des Revisionswertes von 260,00 Euro-* statthaft gewesen und der Sportrechtsweg erschöpft.

Das Grundrecht ist schon deshalb verletzt, weil

- das Ergebnis mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) unvereinbar ist. Es kann dahinstehen, ob die Streitwertargumentation des AG, LG oder BGH richtig ist. Alle Ausführungen führen *-konsequent zu Ende gedacht-* dazu, dass entweder der Zugang zum Amtsgericht zulässig gewesen wäre oder die Berufung zum Landgericht. Dem Beschwerdeführer wurde jedoch weder beim Amtsgericht noch beim Landgericht Rechtsschutz gewährt.

- Der Gesetzgeber hat den Zugang zum AG und LG geregelt. Die Normen hätten im Lichte des Grundrechts auf Justizgewähr und effektiven Rechtsschutzes ausgelegt werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Auch der BGH hat übersehen, dass die Entscheidungen aus verfassungsrechtlicher Sicht zu unerträglichen Widersprüchen führen. Es ist im vorliegenden Fall nicht erklärbar, dass der Streitwert in allen Instanzen rechtsfehlerhaft so festgelegt wurde, dass ein für den Beschwerdeführer jeweils nachteiliges Ergebnis herausgekommen ist und dem Beschwerdeführer der Zugang zur ordentlichen Gerichtsbarkeit dadurch komplett verwehrt wurde, ohne dass hierfür eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung ersichtlich ist. Auch deshalb hätte eine grundrechtskonforme Auslegung zu anderen Ergebnissen führen müssen.

- Die letzte Instanz BGH Überlegungen zum Streitwert ausführt, so dass sich *aus der laut Amtsgericht* gültigen DBB Rechtsordnung ergäbe, dass das Urteil des Amtsgerichts einen eklatanten Grundrechtsmangel hat; es wird geradezu ad absurdum geführt (§ 18 VI DBB-RO).

Zwischenergebnis:

Das Grundrecht aus Art. 2 I GG i.V.m. 20 III GG ist auch nach diesen Ausführungen zum Streitwert verletzt. Die Instanzen haben die Streitwerte so beurteilt, dass Verfahren jeweils in anderer Instanz zulässig gewesen wären. Dem Beschwerdeführer wurde jedoch in allen Instanzen Rechtsschutz verwehrt. Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung ist nicht ersichtlich.

3. Auch die Beschlüsse des LG und BGH verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Justizgewähr, da die Beschlüsse als solches grundrechtswidrig sind. Bei grundrechtskonformer Rechtsanwendung wäre die Berufung zum Landgericht nämlich zulässig gewesen.

Die in § 511 ZPO vorgesehene Berufung wurde nicht zugelassen. Der Rechtsweg wurde somit nicht nur erschwert, sondern ausgeschlossen. Dies beruht auf Rechtsfehlern des LG und BGH.

a. Der Streitwert wurde vom LG und BGH deutlich zu niedrig angesetzt.

aa. Evident dürfte ein Streitwert von 104,00 Euro gegeben sein. Der Beschwerdeführer hat nämlich Leistungsklage auf Zahlung von 104,00 Euro eingereicht.

Selbstverständlich handelt es sich hier nicht *-wie vom Landgericht richtig erkannt-* um vorprozessual aufgewandte Kosten zur Verfolgung der Hauptsache (**BGH Beschluss – Anlage 3 Rn. 17**). Der Senat des BGH verkennt bei diesen Überlegungen, dass der Beschwerdeführer in erster Instanz sowohl Aufhebung der Rechtsausschussentscheidung als auch 104,00 Euro gefordert hat. Die Aufhebung der WBV Rechtsausschuss-Entscheidung ist Hauptsacheantrag vor dem Amtsgericht gewesen. Schon denklogisch konnten hierfür keine Kosten in Form einer Verfahrensgebühr im Sportrechtsweg vorprozessual aufgebracht werden. Dieser Hauptsacheantrag ist und konnte überhaupt erst nach dem Sportrechtsweg und nach Zahlung der Verfahrensgebühr gestellt werden. Der Beschwerdeführer wollte nämlich ganz wesentlich und hat auch die WBV RA Entscheidung als solche angreifen.

Gleichsam unbestreitbar ist der **hinzuzurechnende** Streitwert des Feststellungsantrages auf Nichtigkeit der Sportrechtsentscheidung. Lediglich über die Höhe kann noch diskutiert werden:

(1) Der Streitwert der negativen Feststellungsklage bemisst sich nach

dem vollen Wert des Anspruchs dessen Nichtbestehen festgestellt werden soll (BGH, Beschluss vom 09.06.2015 IX ZR 257/14). BGH und Landgericht wollten hier rechtsfehlerhaft nur auf einen fingierten Rechtsmittelwert vor dem WBV Rechtsausschuss abstellen, der sich daraus ergeben sollte, dass Anträge nicht gestellt werden durften.

Das Klage- und Berufungsbegehren richtete sich jedoch auch gegen die aus Sicht des Beschwerdeführers rechtswidrige WBV Rechtsausschussentscheidung 7/2016 als solche. Mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip und gesetzgeberische Wertungen kann der Streitwert bereits hiernach nicht unter 1.000 Euro betragen.

Die Aussage eine Rechtsausschussentscheidung als solche sei beispielsweise wegen Formfehlerhaftigkeit nichtig, ist jedoch etwas anderes, als zu sagen die getroffene Entscheidung ist inhaltlich falsch. Bei richtiger Rechtsanwendung hätte hier beides berücksichtigt werden müssen.

Da der WBV Rechtsausschuss als Satzungsorgan (§ 31 WBV Satzung) konstituiert ist, muss es den Streitwert erhöhen, wenn der Kläger begehrt, dass auch der Beschluss des Organs „Rechtsausschuss“ als solcher nichtig erklärt wird.

(2) Landgericht und Bundesgerichtshof haben in ihren Beschlüssen verfassungsrechtsfehlerhaft bewertet, dass mit einem Klageantrag auf Nichtigkeit der Sportrechtsentscheidung zwei Entscheidungen angegriffen wurden.

- (a) Einerseits wurde indirekt der Beschluss des WBV Präsidiums angegriffen, Anträge nicht auf die Tagesordnung zu setzen. Dies wurde im Sportrechtsverfahren angegriffen. LG und BGH haben dies erkannt.
- (b) Unmittelbar jedoch wurde auch die Rechtsausschussentscheidung als solche angegriffen. Der WBV RA ist Vereinsorgan. Es liegt eine Entscheidung eines Verbandsorgan vor, dessen Nichtigkeit festgestellt werden sollte. Daher erhöht der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit den Streitwert. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein neutrales Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO urteilt. Der WBV RA ist aber Organ des WBV (§ 31 BGB).

Dies haben Landgericht und Bundesgerichtshof rechtsfehlerhaft bewertet und nur den Wert aus dem Sportrechtsverfahren herangezogen; dies leider auch noch mit weiteren Rechtsfehlern.

(3) In den Beschlüssen heißt es nämlich, der Beschwerdeführer konnte seine Anträge zum nächsten Verbandstag stellen.

Dies zeigt zunächst ein interessantes Verständnis von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie der Instanzgerichte. Wenn das Bundesverfassungsgericht dies billigt, muss es künftig auch möglich sein, dass die ein oder andere Wahl zum deutschen Bundestag mit der Begründung ausfällt, die Parteien könnten ja bei der nächsten Wahl wieder antreten.

Demnach bewerten Landgericht und BGH falsch, dass der Beschwerdeführer unzweifelhaft in dem Zeitraum zwischen dem Verbandstag 2016, zu dem die Anträge ursprünglich gestellt wurden, und dem folgenden Verbandstag in seinen Rechten verletzt gewesen ist.

Auch waren Anträge *-wie der BGH rechtsfehlerhaft interpretiert-* nicht auf Rechte des Antragstellers begrenzt. Der Antragsteller wollte, dass sämtliche! Veranstaltungen und dergleichen ausgeschrieben werden. Es ging also nicht nur sondern auch um mögliche Kooperationen mit dem Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer wollte jedoch eine generelle Regelung herbeiführen, die für sämtliche Mitglieder des WBV und auch Dritte gilt. Auch dies erhöht bei fehlerfreier Rechtsanwendung den Streitwert.

Zudem war es für den Beschwerdeführer sehr wohl eklatant wichtig, zu welchem Verbandstag Anträge gestellt wurden. Es macht einen Unterschied, ob Rechte im Jahr 2016 oder im Folgejahr umgesetzt werden. Auch kann aus der Abstimmung des Folgeverbandstages nicht hergeleitet werden, wie auf dem ursprünglichen Verbandstag entschieden worden wäre. Auch dahingehend sind die Ausführungen der Instanzgerichte rechtsfehlerhaft. Das (Vereins-)Recht kennt derartige fiktive Kausalverläufe nicht.

Auch wurden mit den Anträgen finanzielle Interessen verfolgt. Die Anträge zielten auf Kooperationen, Sponsoringmöglichkeiten und dergleichen. Auch dies begründet erhebliche finanzielle Interessen. Der BGH hat dies rechtsfehlerhaft bewertet, da er rechtsfehlerhaft davon ausging, dass dies durch Wiederholung der Anträge geheilt werden könne. Dem ist nicht so. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Rechtsbeschwerdegegner ein Verband mit großer Marktmacht und Monopolstellung ist; der Streitwert bei rechtsfehlerfreier Festlegung demnach 5.000 Euro oder mehr hätte betragen müssen.

Jedenfalls aber verkennen die Beschlüsse des LG und BGH rechtsirrig, dass das gesamte Sportrecht an das Verwaltungsprozessrecht und Verwaltungsrecht angelehnt ist. Demnach muss dem Beschwerdeführer hier auch *-zwingend auf Grund Art. 9 I GG-* ein **Fortsetzungsfeststellungsinteresse** zugestanden werden. Dies ist schon deshalb erforderlich, da der Verband andernfalls Anträge von Mitgliedern zum Verbandstag immer wieder *-was das Präsidium des WBV übrigens auch tut-* beliebig zensieren könnte, ohne dass dies rechtliche Konsequenzen hätte. Dieses Fortsetzungsfeststellungsinteresse haben LG und BGH auf Grund

rechtsfehlerhafter Bewertung übersehen.

(d) Das Antragsrecht zur Mitgliederversammlung ist zudem Teil der Versammlungsfreiheit des Beschwerdeführers; eines der höchsten Güter im Vereinsrecht und Rechtsstaat. Der Beschwerdeführer hat mit dem Verfahren geltend gemacht, dass Anträge rechtswidrig nicht behandelt wurden und damit, dass genau dieses Antragsrechts verletzt sei. Die Beschlüsse von Landgericht und Bundesgerichtshof wollen die Verletzung dieses Rechts mit einem Streitwert unter 500 Euro bagatellisieren. Richtigerweise ist auch deshalb *-bei grundrechtskonformer Auslegung-* von einem Streitwert von mindestens 5.000 Euro auszugehen (§ 23 III 2 GVG).

(4) Zudem gehen Sportrechtsentscheidungen und damit auch die Streitwertfestsetzung im Sportrechtsverfahren die ordentliche Gerichtsbarkeit nichts an. LG und BGH haben den Streitwert jedoch nur aus dem Streitgegenstand des Sportrechtsverfahrens (*„Der Beschwerdeführer wollte sein Antragsrecht zum Verbandstag durchsetzen“*) hergeleitet. Dies ist einerseits ein unzulässiger Eingriff in die Verbandsautonomie aus Art 9 I GG, die auch beinhaltet, dass Vereinsgerichte errichtet werden können und diese über Angelegenheiten innerhalb des Verbandes selbst entscheiden. Hierzu gehört auch, dass diese den Wert des Streits selbst festlegen können. Die Instanzgerichte haben jedoch den Wert anstelle des WBV Rechtsausschusses festgelegt und somit unzulässig in die Verbandsautonomie eingegriffen. Der Wert des Antrags auf Feststellung der Nichtigkeit der Entscheidung 7/2016 bei den ordentlichen Gerichten hätte somit zwingend mangels weiterer rechtlich zulässiger Anhaltspunkte als nichtvermögensrechtliche Streitigkeit 5.000 Euro betragen müssen (§ 23 III 2 GVG).

Auf Grund von Art. 9 I GG ist es Gerichten nämlich untersagt, im Sportrechtsweg getroffene Entscheidungen zu korrigieren. Sie können lediglich rechtsfehlerhaft aufheben. Hieraus folgt zugleich, dass sie den Wert im Sportrechtsweg nicht festlegen dürfen. Sie dürfen allenfalls eine dahingehend fehlerhafte Entscheidung aufheben.

Gerade weil den Gerichten die Kompetenz fehlt jede vereinsinterne Entscheidung im Detail zu überprüfen, sind Vereinsgerichte zulässig. Die Instanzgerichte durften daher das Verfahren vor dem WBV Rechtsausschuss inhaltlich nicht mehr beurteilen. Dies ist leider geschehen.

4. Das Grundrecht der Verbands- und Privatautonomie ist verletzt, da dem Beschwerdeführer die DBB RO durch das Urteil des Amtsgericht aufoktroiert wurde, ohne dass er diese in irgendeiner Form anerkannt hat. Zur Autonomie gehört auch bestimmte Ordnungen nicht anerkennen zu müssen.

Ergebnis:

Dem Beschwerdeführer wurde Rechtsschutz durch die ordentliche Gerichtsbarkeit auf Grund von Rechtsfehlern vollständig versagt; dieser somit in seinem Grundrecht auf Justizgewähr verletzt. Ferner wurden die Grundrechte aus Art. 9 I GG und Art. 2 I GG i.V.m. Art 30 III GG verletzt, ohne dass dies gerechtfertigt werden kann.

D. Anträge

Der Beschwerdeführer beantragt

1. die Entscheidungen

Urteil des Amtsgerichts Duisburg vom 22.03.2018 in Sachen HOOP-CAMPS e.V../Westdeutscher Basketball-Verband e.V. (Az: 49 C 3867/17)

-Anlage 1-

Beschluss des Landgerichts Duisburg 7. Zivilkammer vom 09.10.2019 in Sachen HOOP-CAMPS e.V../Westdeutscher Basketball-Verband e.V. (Az: 7 S 55/18)

-Anlage 2-

den Beschluss des Bundesgerichtshof II. Zivilsenat vom 05.05.2020 in Sachen HOOP-CAMPS e.V../Westdeutscher Basketball-Verband e.V. (Az: II ZB 22/19)

-Anlage 3-

wegen Grundrechtsverletzung aufzuheben.

2. die Sache dem Amtsgericht Duisburg zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.